

## **Satzung über die Mittagsverpflegung an der Grundschule Haßfurt, Schulstandort Sylbach**

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Haßfurt ist Sachaufwandsträgerin des Schulaufwandes für die Grundschule Haßfurt, Schulstandort Sylbach, der als gebundene Ganztagschule betrieben wird. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gebundenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben und ist für diese zugänglich.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.

### **§ 2 Berechtigte**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Teil des zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepts verpflichtend.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung Voraussetzung. Vereinbarungsparteien sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Stadt Haßfurt. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit des Besuchs der Ganztagschule und erlischt mit dem Verlassen der Ganztagschule automatisch. Mit Abschluss der Vereinbarung erkennen die Teilnehmer die Regelungen dieser Satzung sowie der zugehörigen Gebührensatzung an.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Organisation der Mittagessensausgabe während der Mittagszeit organisiert die Stadt Haßfurt in Abstimmung mit der Schulleitung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Stadt Haßfurt erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
  - Bereitstellung des Mittagessens und eines Getränks,
  - Vorhaltung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
  - Vorhaltung der Räumlichkeiten, insbesondere der Schulmensa und Küche,
  - Vorhaltung der Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle,
  - Organisation der Resteverwertung,
  - Abrechnung der Mittagsverpflegung.Im Einzelfall können mit der Schulleitung gesonderte Absprachen getroffen werden.
- (3) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Nichtteilnahme am Mittagessen, z. B. bei Krankheit, bis spätestens 7.45 Uhr des entsprechenden Tages in der Schule zu melden.

#### **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Mittagsverpflegung im Rahmen der gebundenen Ganztagschule eine Gebühr.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die gebundene Ganztagschule aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die gebundene Ganztagschule angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren für das Mittagessen i.S. von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die gebundene Ganztagschule; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Mittagsverpflegung umfasst sowohl das Mittagessen als auch ein Getränk.
- (3) Die Gebühren i. S. von § 4 werden für 11 Monate pro Schuljahr (September bis Juli) erhoben und sind spätestens bis zum Monatsersten im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Stadt Haßfurt ist hierfür eine Einzugsermächtigung von einem Konto zu erteilen.

#### **§ 7 Gebührensatz**

- (1) Der jeweils gültige Gebührensatz ergibt sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gebührensatz erhöht sich jeweils zum 01.01. eines Jahres prozentual um den in den Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Gewerkschaft ver.di für das vorangegangene Jahr vereinbarten Tarifabschluss für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TvöD – fallenden Beschäftigten zuzüglich um weitere 3,0 Prozent für betriebs- und unterhaltsbedingte Kostensteigerungen. Die sich errechnende Gebühr ist auf volle € aufzurunden.

#### **§ 8 Kostenübernahme**

In besonderen Fällen kann beim Jugend- bzw. Sozialamt am Landratsamt Haßberge ein Antrag auf Übernahme der Gebühren gestellt werden.

## **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Haßfurt maßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 8).

## **§ 10 Ausschluss von der Mittagsverpflegung**

- (1) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so kann nach Absprache mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe erfolgen.
- (2) Vor dem geplanten Ausschluss eines Kindes sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu hören.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Haßfurt, den 20.03.2025  
Stadt Haßfurt

Günther Werner  
Erster Bürgermeister

---

### **Anlage**

### **Gebührenordnung für die Mittagsverpflegung an der Grundschule Haßfurt, Schulstandort Sylbach**

**Gültig ab: 01.01.2026**

**Mittagsverpflegung**

85,00 €/Monat (September – Juli)